

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1947)

Heft: 12

Artikel: Das Vogelmahl, eine churrätische Grundlast

Autor: Elsener, Ferdinand

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Das Vogelmahl, eine churrätische Grundlast

Von Dr. jur. Ferdinand Elsener, Rapperswil

In der geschichtlichen Literatur Graubündens begegnet uns da und dort das „vogelmal“, eine auf die Alpen gelegte Grundlast, die in der Abgabe der Molken eines Tages besteht, dem sogenannten Tagmulchen.

Über den Ursprung des Vogelmahls berichtet schon der vierte Band des Idiotikons¹, erschienen 1901. Darnach geht diese Grundlast zurück auf einen mittelalterlichen Rechtsbrauch: Die hohe Jagd (im Gebirge) war dem Landesherrn vorbehalten². Wenn der Herr zur Jagd ins Land kam, so hatten die Untertanen nicht nur ihn und sein Gefolge mit Speis und Trank zu versehen; sie hatten auch für die Hunde und den Jagdfalken das Futter zu stellen, und zwar für den Hund einen Laib Brot und für den Habicht ein Huhn³. Von diesem „Mahl“ für den Falken (Habicht) leitet sich

¹ IV 156, 163, 209.

² Vgl. allgemein Rudolf Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 293 ff. — Paul Jörimann, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, Berner Diss. 1926, S. 4 ff.

³ Anschaulich schildern dies die „Rechte des Klosters Engelberg in den Höfen im Aargau und Zürichgau“ aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Rechtsquellen des Kantons Aargau, Rechte der Landschaft, Bd. 1 [Grafschaft Lenzburg] S. 157): Wenn der Abt von Engelberg mit seinem Gefolge in den Höfen erscheint, mit einem Vogelhunde und einem

die Bezeichnung „Vogelmahl“ (vogelmal) ab: Aus der Sitte, Hunde und Habicht zu füttern, wurde ein Rechtsanspruch des Herrn, und dieses Recht des Herrn nannte man kurz das „Vogelmahl“. Im Laufe der Zeit wurde das Vogelmahl (in den weiter unten erwähnten Gebieten) als dingliche Last auf die Alpen verlegt; anstatt bei den Jagdbesuchen des Landesherrn oder des landesherrlichen Jägers die oben erwähnten Leistungen (Fütterung) erbringen zu müssen, gaben nun die Bauern dem Landesherrn als einheitliche Abgabe alljährlich von der Alp den Milchertrag eines Tages, d. h. die daraus hergestellten Erzeugnisse (Anken, Käse, Zieger), den sogenannten *T a g m u l c h e n* oder die *T a g m i l c h*.

Was einst ein einseitiges „Recht“ des Herrn war, wurde auch hier – wie in vielen andern Fällen – eine Pflicht. Wir wissen, daß sich die Rechtslage der grundhörigen Bauern im Verlaufe der Jahrhunderte mehr und mehr besserte. Kriegsnot, Pest, Verschuldung des Landesherrn, der Zug zur Stadt und ähnliche Gründe veranlaßten die Landesherren, den Bauern Zugeständnisse zu machen. Der grundhörige Bauer wiederum benutzte solche Gelegenheiten, seine Stellung gegenüber der Herrschaft zu verbessern und seine „Rechte“ sich in Offnungen, Hofrechten und Abkommen verbrieften zu lassen⁴. Ähnlich ging es mit dem Vogelmahl. Die Jagd diente nicht nur dem Vergnügen des Herrn; der Bauer hatte allen Grund, vom Landesherrn zu verlangen, daß er die Jagd auch wirklich ausübe. So machten die Bauern die Leistung des Vogelmahles davon abhängig, daß der Landesherr auch wirklich Hunde und Falken hielt und zur Jagd erschien. Dieses alte Herkommen drückt ein Abschied von 1504 betreffend das Sarganserland aus, wo es heißt⁵: Die Leute vom Oberland verlangen vom

Habicht (habche), dann soll die Meierin des Hofes in einer Hand tragen ein Brot und in der andern ein Huhn; das Huhn gehört dem Habicht und das Brot dem Hund. – Ähnliches bestimmen verschiedene Offnungen des Toggenburgs und der Alten (äbtisch-st. gallischen) Landschaft (Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Offnungen und Hofrechte, herausgegeben durch Max Gmür, Bd. I S. 517 und 558; Bd. II S. 36 und 242).

⁴ Vgl. Hermann Wießner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet (Baden-Wien-Leipzig-Brünn 1934) S. 11/12.

⁵ EA III 2 Nr. 183 f.

Vogt, „dz er inen das untier oder die bären verjage, als er dz ze tun schuldig sye, und (sie) darumb das vogelmal geben“. Ähnlich verlangen die Sarganserländer 1526 von den Eidgenössischen Orten als Gegenleistung für das Vogelmal, daß man ihnen dafür die wilden Tiere vertilge⁶. Übereinstimmende Hinweise auf die ursprüngliche Bedeutung des Vogelmahles finden wir auch andernorts; so berichtet Burglechner aus dem Prätigau: „So sollen auch (von den Prätigauern) die Vogelrecht gegeben, und dargegen (von der Herrschaft) die schödlichen Thier gejagt werden, alles wie von alter herkommen ist.“⁷

Wo war nun das Vogelmal als dingliche Abgabe verbreitet? Das Idiotikon erwähnt Graubünden, das Sarganserland und das Werdenberg. Daß das Vogelmal in Graubünden weit verbreitet war, ergibt sich schon daraus, daß die Ilanzer Artikel diese Abgabe ausdrücklich erwähnen⁸. Eine ältere Erwähnung finden wir 1475⁸ in einer Urkunde über die Herrschaft Heinzenberg, Tschappina und Thusis⁹.

Außerhalb des heutigen Kantons Graubünden finden wir die Abgabe des Vogelmahls als „Vogelmolken“ im Walsertal; für die Abwehr schädlicher Tiere liefern alle Alpen des Walsertals das gesamte jährlich am Jakobstage fallende Molken ins Schloß nach Blumenegg ab¹⁰. Als „Vogelrecht“ begegnen wir der Abgabe so-

⁶ EA IV 1a Nr. 341 c S. 837; vgl. auch EA III 1 Nr. 188 ee, S. 159 (1483); EA III 1 Nr. 325 a S. 293 (1488); EA IV 1 b Nr. 146 k S. 302 (1529).

⁷ Jörimann a. a. O. S. 17.

⁸ Allgemein: Richard Weiß, Das Alpwesen Graubündens. Erlenbach-Zürich 1941. S. 194 (doch ohne Quellenangabe). — Friedrich Pieth, Bündnergeschichte S. 134. — Peter Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern (Jahresbericht der Hist.-antiquar. Gesellsch. v. Graubünden 1929), S. 101. — Oskar Vasella, Der bäuerliche Wirtschaftskampf und die Reformation in Graubünden (Jahresbericht 1943) S. 57. — Einige Literaturhinweise verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. iur. et phil. Peter Liver in Bern-Liebfeld.

⁹ J. G. Mayer und Fritz Jecklin, Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645 (1901), S. 103 (Urkunde Nr. 30).

¹⁰ Josef Grabherr, Die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg (Vorarlberger Landesmuseum, Festschrift zum 50jährigen Bestande, zugleich 44. Jahresbericht über das Jahr 1906. Bregenz 1907), S. 133.

dann im Fürstentum Liechtenstein¹¹. 1396 erwähnt es die Bestätigung der Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg als Reichslehen, welche König Wenzel dem Grafen Heinrich von Vaduz erteilte; dort wird es unter den Gerechtigkeiten der Herrschaft aufgeführt. Das hohenemsische Urbar der Grafschaft Vaduz (1614–1638) bringt die erste Ertragsaufschreibung, verteilt auf die einzelnen Alpen¹². Später wird das Vogelrecht 1701 im Urbar des Reichsfürstentums Liechtenstein aufgeführt¹³. Auf der linken Seite des Rheins war das Vogelmahl – um unten anzufangen – in Werdenberg verbreitet. Die Werdenberger Urkunden bezeichnen das Recht auch als „lobmal“, „lopmal“. Nach dem Werdenberger Urbar war das Vogelmahl (lobmal), wie im Walsertal, der Tagmulchen des Jakobitages (25. Juli)¹⁴. Daß das Vogelmahl im Sarganserland allgemein verbreitet war, haben wir bereits eingangs erwähnt. Das Urbar der Grafschaft von 1484 bestimmte, daß das Vogelmahl von allen Alpen der Grafschaft Sargans und der Herrschaften Freudenberg und Nidberg geschuldet werde, „nemlich von jedem kessel so viel als man eines tages machet“¹⁵. Das Vogelmahl erwähnt sodann auch der Grafschaftsrodel von Sargans, vom Jahre 1461¹⁶. Auch die Nutznießer der Alpen der Abtei Pfäfers hatten das Vogelmahl zu leisten; ausgenommen waren nur die „Walser“, die offenbar auch hier eine Vorzugsstellung einnahmen¹⁷.

¹¹ von Klenze, Die Alpwirtschaft im Fürstentume Liechtenstein, ihre Anfänge, Entwicklung und gegenwärtiger Zustand. Stuttgart 1879. S. 98 ff.

¹² Verzeichnis der Alpen bei v. Klenze.

¹³ von Klenze, S. 99.

¹⁴ Martin Litscher, Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg (Abhandlungen zum schweiz. Recht, 91. Heft. Bern 1919), S. 21 ff.

¹⁵ P. C. von Planta, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit. Bern 1881. S. 300 und 312. — Werner Manz, Beiträge zur Ethnographie des Sarganserlandes. Zürcher Diss. 1913. S. 103 ff.

¹⁶ Anton Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums, 1. Teil. Goßau 1916. S. 101.

¹⁷ Dagegen behaupteten die Leute von Quarten, Murg und Quinten 1519 in einem Rechtsstreite um die Grenze zwischen der Grafschaft Sargans und der Landschaft Gaster, sie hätten nie das Vogelmahl nach Sargans leisten müssen (Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Rechte der Landschaft, Gasterland Nr. 13 Abs. 3).

Die nordwestlichste Fundstelle für das Vogelmahl sind die Alpen um den Küemettler im Gasterland (in der Nähe des Speers)¹⁸.

Übertragen wir diese Fundstellen in Graubünden, Vorarlberg, Liechtensein, Werdenberg, Sargans und Gaster auf die historische Landkarte, so stellen wir fest, daß das Vogelmahl in Churrätien beheimatet war. Der Küemettler im Gasterland liegt im nordwestlichsten Zipfel Churrätiens. Bestärkt werden wir in unserer These durch die Feststellung, daß das Vogelmahl in den Grenzgebieten Churrätiens nicht verbreitet war; so finden wir diese Abgabe nicht auf den Alpen des untern Rheintals, des Appenzellerlandes, des Glarnerlandes, der schwyzerischen March und der Grafschaft Uznach.

Besonders interessant sind nun aber die Verhältnisse an der Grenze Churrätiens im Gebiete der Werdenberger Alpen¹⁹. Hier überschreitet das Vogelmahl die Werdenberger Grenze; wir finden die Abgabe unter den Bezeichnungen Loubmal, Loubstuck (lobstucki, loubstucki), Malmilch oder Tagmilch auch auf den Alpen des obern Toggenburgs. Diese auf den ersten Blick auffällige Erscheinung läßt sich aber klar deuten: Die Alpen des obern Toggenburgs wurden noch im Mittelalter vom Werdenbergischen her bestoßen. Jene Alpen waren die letzten Reste des einst umfassenden rätischen Siedlungsgebietes im Toggenburg. Die Tagmilch (Malmilch, Laubstuck) ist bezeugt für folgende obertoggenburgische Alpen: Wildhaus, Iltios, Astrakäsern, Neuenalp, Horn, Bernhalden, Lütisalp, Luthertannen, Gräppelen. Dagegen finden wir die Tagmilch nicht auf den Alpen des untern Toggenburgs²⁰. Auffällig ist nun, daß sich diese Fundorte innerhalb der Grenzen des Bistums Chur befinden oder höchstens auf der (nur ungefähr bestimmbar) Grenze. Diese Bistumsgrenze war ja nach über-

¹⁸ Vgl. Elsener, Vogelmahl oder Tagmulchen im Gaster (Heimatkunde vom Linthgebiet 1947 Nr. 2. Uznach). Rechtsquellen von Gaster, Nr. 211. Siegfriedkarte Nr. 250 bis.

¹⁹ Vgl. Elsener, Tagmilch, Malmilch und Laubstuck der Alpen des obern Toggenburgs (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 1947. Lichtensteig).

²⁰ Ildefons von Arx berichtet in seinen „Geschichten des Kantons St. Gallen“ Bd. I S. 314 (St. Gallen 1810), der Tagmulchen sei auch in Goßau (Alte Landschaft) und im Appenzellerland verbreitet gewesen, ohne jedoch Belege zu nennen. Hier handelt es sich aber offenbar ledig-

einstimmender Auffassung auch ungefähre Volkstums- und Sprachgrenze²¹. Auf diese engen Beziehungen des obern Toggenburgs ins Rheintal hinüber weisen auch sonst noch mancherlei Fakten hin: die Verwandtschaft der Wildhauser mit der Werdenberger Mundart; Wildhaus war bis 1484 nach Gams, d. h. ins Bistum Chur kirchhörig; die Grafen von Werdenberg und die Edlen von Sax besaßen noch im Spätmittelalter ausgedehnten Grundbesitz im obern Toggenburg. Wir dürfen daher als sicher annehmen, daß im frühern Mittelalter nicht nur die eigentlichen Churfirstenalpen, sondern überhaupt die meisten Alpen (wenn nicht alle), die sich innerhalb der Churer Bistumsgrenze befanden, vom Werdenbergischen aus bestoßen wurden, d. h. in werdenbergischem Besitz

lich um die Abgabe der Milch eines Tages, ohne daß ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Vogelwahl nachweisbar wäre. Es ist sehr wohl denkbar, daß die Abgabe der Tagmilch sich unter der äbtischen Herrschaft von den äbtischen Alpen im Toggenburg in die (äbtische) Alte Landschaft (Goßau) verpflanzt hätte; Ähnliches gilt vom äbtischen Appenzellerland.

Eine ähnliche Umdeutung des Sinnes Vogelwahl-Tagmulchen treffen wir auch im Gaster, hart an der churrätischen Grenze. Die Öffnung von Benken (Art. 13) spricht von „eins tags molken“, und zwar im Sinne einer Rietbannbuße. (Herausgegeben von Georg und Friedrich von Wyß in den St. Galler „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“ Bd. XXV 1 [1891] S. 181, und Rechtsquellen von Gaster, Nr. 243.) Auch in diesem Fall läßt sich leicht denken, daß der Tagmulchen sich im Gasterland zum Ansatz einer Bannbuße wandeln konnte, zumal den dortigen **Bewohnern** der ursprüngliche Sinn des Vogelwahlts damals vermutlich schon entschwunden war.

Ähnlich berichtet Hans Kreis in „Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)“ (Zürcher Taschenbuch 1923 S. 45 Anm. 62), im Werdenbergischen habe man den Kalberzehnten „Laubwahl“ genannt (?). Auch hier muß es sich um eine späte Umdeutung handeln, denn gerade im Werdenbergischen ist nachgewiesen, daß Laubwahl (lobmal) und Vogelwahl ursprünglich das gleiche waren (Martin Litscher a. a. O. S. 21 ff).

Eine ähnliche Umwandlung haben wir vermutlich auch im „Laubstück- und Pfenniggeld“ der Alp Iltios vor uns (Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Öffnungen und Hofrechte II S. 595 Z. 26).

²¹ Heinrich Edelmann hat die alte Bistumsgrenze auf einem Kärtchen des Toggenburgs eingezeichnet, das er seiner Abhandlung „Rätomanische Spuren im Toggenburg“ beigegeben hat (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 1946 S. 1).

standen²²; damit unterstanden sie auch dem im Werdenberg gültigen Recht, d. h. churrätischem Recht. Auf dem Weg über die Wildhauser Höhen kam also die churrätische Grundlast des Vogelmahles ins obere Toggenburg.

Weniger einfach ist die Deutung der toggenburgischen Bezeichnungen für die Abgabe: Malmilch und Laubstuck. Die sprachliche und sachliche Verwandtschaft zwischen Tagmilch, Tagmolken und Tagmulchen ist ohne weiteres klar. Malmilch kommt von einmal melken, wie dies eine Toggenburger Urkunde deutlich aussagt: „... was ze eim mal gemulken ... wirt“²³, wobei die Worte „ze eim mal“ richtigerweise ausgelegt werden müssen mit „an einem Tag“, weil auf den Alpen die Morgen- und Abendmilch zusammen verarbeitet wird. Die Silbe lob in „lobmal“ (=stuck) des Werdenbergs und des obern Toggenburgs hängt zusammen mit laudemium und hat den Sinn von Anerkennungsmahl, wie die Sarganserländer im 16. Jahrhundert das Vogelmahl erklärten: eine Anerkennungsabgabe an den Landesherrn zur Bestätigung seines Jagdrechtes bzw. seiner Jagdpflicht²⁴.

²² Über die rätischen Einflüsse im obern Toggenburg vgl. Heinrich Edelmann, Berg- und Alpnamen im obern Toggenburg (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 1939 S. 25 ff) und Rätoromanische Spuren im Toggenburg (Toggenburgerblätter 1946 S. 1 ff).

²³ Mein früherer Deutungsversuch (Toggenburgerblätter), Malmilch hänge mit Vogel mahl zusammen, läßt sich auf Grund des überzeugenden Gegenbeweises von Herrn Prof. Hubschmied (in einem Brief an mich) nicht aufrecht erhalten: „mal‘ heißt ursprünglich ‚fleck, flecken‘ (diese Bedeutung erhalten in Wundmale, Muttermal, Brandmal, Schandmal); vom Raume übertragen auf die Zeit: ‚Zeitpunkt, Zeit‘: zu wiederholten Malen, einmal, das letzte Mal; weiter: ‚essenszeit, repas‘: Mittagsmahl, Abendmahl. (Die Wörter, die nach der Dudenschen Orthographie unterschieden werden als Mal und Mahl = ‚Mahlzeit‘, sind also etymologisch identisch.) In den Ausdrücken ‚lob-, loub-mal, vogel-mal‘ heißt ‚mal‘ offenkundig ‚repas‘. Nicht aber im Ausdruck ‚mal-milch = tagmilch, tagmulchen‘. ... Vielmehr heißt ‚mal-milch‘ die Milch, die in einem Male verarbeitet wird.“

Vgl. in diesem Zusammenhang das Wort „suega“ in Rennefahrt. Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Kanton Bern, Rechte der Landschaft, Bd. III) S. 3 Zeile 9 und Anmerkung.

²⁴ Ich habe in den Toggenburgerblättern, Anm. 18, zwei Erklärungsversuche für die Silbe ‚lob, loub, lop‘ gegeben. Die Ableitung aus ‚lab‘

Die Fundorte des Vogelmahles als dingliche Abgabe beweisen, daß es ein churrätisches Recht war. Es bleibt noch die Frage, aus welcher Zeit dieser Rechtsbrauch datiert. Das Vogelmahl als gemein churrätischer Rechtsbrauch muß aus einer Zeit stammen, da Churrätien noch ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet war. Andererseits war das Vogelmahl im ursprünglichen Sinne, als Pflicht zum Füttern des Habichts, ein typischer Brauch der Feudalzeit²⁵. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Entstehung des Vogelmahles als dingliche Abgabe in die fränkische Zeit Churrätiens verlegen. Die fränkischen Herrscher Churrätiens beließen dem Land seine rechtliche Eigenständigkeit; so erhielt sich in diesen Gegenden auch das Vogelmahl als eine Besonderheit des Rechtslebens bis in spätere Jahrhunderte²⁶.

(Idiotikon III 952) ist wohl unhaltbar, wie mir nachträglich Herr Prof. J. U. Hubschmied bestätigt hat; er schreibt mir u. a.: „lob-, loub- . . . ist vielmehr die Wiedergabe des mittellateinischen ‚laudemium‘. ‚lob-, lieb-, erlauben‘ (mhd. erloben) sind stammverwandt, stehen im Ablautsverhältnis zueinander. Wie nun im älteren Schweizerdeutsch neben ‚lieb‘ in gleicher Bedeutung das dazu im Ablautsverhältnis stehende ‚laub‘ steht (Idiotikon III 958/959), so wird auch neben ‚lob‘ in gleicher Bedeutung das dazu im Ablautsverhältnis stehende ‚loub‘ gestanden haben; das alte loub (im Sinne von ‚lob‘) hat sich erhalten im Rechtsausdruck ‚loub-stuck, -mal‘ (neben lob-stuck, -mal). ‚Lob, laudemium‘ ist gleichbedeutend mit ‚er-schatz‘. Althochdeutsch ‚scaz‘ (woher mittelhochdeutsch schatz) heißt ‚Geldstück‘, ‚Abgabe‘. ‚Er-schatz‘ wird also eigentlich heißen ‚Ehrenpfennig, Ehrenabgabe, Abgabe zu Ehren des Lehensherrn‘. Die ‚lob-, loub-stucki‘ werden eigentlich bezeichnet haben ‚die Stücke, die Dinge, die man zu Ehren, zum Lobe, zur laus, zum laudemium, zur Anerkennung des Lehensherrn gibt‘. Weder im Worte ‚er-schatz‘ noch im Worte ‚lobstuck‘ liegt ausgedrückt, daß es eine Abgabe bei Handänderung sei (In der Tat hat ‚erschatz‘ noch andere Bedeutungen, siehe Idiotikon VIII 1649–50). Wenn ‚lob‘ nur in der speziellen Bedeutung von ‚Abgabe bei Handänderung‘ bezeugt ist (Idiotikon III 993), vielleicht auch ‚laudemium‘ nur diese Bedeutung hat, so kann das ein Zufall sein; zum mindesten liegt es nicht in der eigentlichen, ursprünglichen Bedeutung der Worte ‚laudemium, lob‘.“

²⁵ Jörimann, a. a. O. S. 4.

²⁶ Über die Frage, wie lange genau diese rechtliche Eigenständigkeit Churrätiens dauerte, bestehen nur Mutmaßungen; vgl. Jecklin, Bis zu den sächsischen Kaisern, S. 21/22 (Die Bündner Geschichte in elf Vorträgen. Chur 1902; – Alfons Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum XV. Jahrhundert (Jahrbuch für

Herr Prof. Rennefahrt (Bern) machte mich nun auf ein verwandtes Recht, „otour muaz“, in Frutigen aufmerksam²⁷, das, ebenfalls nach einer Erklärung des Herrn Prof. Hubschmied, Habichtsmahl bedeutet und dem Vogelmahl entspricht und ebenfalls ein Naturalzins war. Herr Prof. Hubschmied kommt nun zum Schluß, es zeige sich klar, „daß die Institution des ‚vogelmals‘ oder des ‚otourmuaz‘ dem churrätischen und burgundischen Gebiete angehören. Sowohl in Churrätien wie in Burgund wird sie aus der Heimat des Feudalwesens, Nordfrankreich, stammen (im Frankenland, d. h. in Nordfrankreich, wurde auch das Wort ‚laudemium‘ gebildet).“ Herr Prof. Hubschmied nennt mir noch eine ganze Reihe rätoromanischer Rechtsausdrücke, die aus Nordfrankreich her kamen. Es scheint demnach – Einzeluntersuchungen noch vorbehalten –, daß das Vogelmahl dem burgundischen und rätischen Rechtskreise angehörte, wobei die Abgabe in beiden Rechtskreisen ihre Besonderheiten gehabt hat, wie gerade das Beispiel des „otourmuaz“ beweist.

Den Nachfahren war allerdings der ursprüngliche Sinn der Abgabe kaum mehr bewußt. Im Gaster lastete das Vogelmahl auf der Alp Wengi (am Küemettler), wo es 1535 in einer Pergamenturkunde bezeugt ist. Im 18. Jahrhundert konnten jedoch die Alpengenossen die Urkunde nicht mehr lesen und verstanden auch den Ausdruck Vogelmahl nicht mehr. Der Landschreiber von Gaster erstellte ihnen daher eine Abschrift und fügte hinter dem Wort

schweiz. Gesch., 30. Bd., 1905) S. 15 ff, insbesondere S. 23; – Paul Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter (Zeitschrift f. schweiz. Recht, 1908) S. 92; – C. Pult, Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia Prima. St. Gallen 1928. S. 23; – Heinrich Dietze, Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl den Großen unter besonderer Berücksichtigung Churrätiens (Würzburger Diss. 1931), S. 432; – Richard Heuberger, Rätien im Altertum und Frühmittelalter (Schlern-Schriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1932), S. 138 ff; – Elisabeth Meyer-Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter (72. Jahresbericht, 1943), S. 111.

²⁷ Das Frutigbuch, Bern 1938, S. 248 Anm. 15. Ich danke an dieser Stelle den Herren Prof. Rennefahrt und Prof. Hubschmied für die wertvollen Hinweise.

„vogelmal“ bei: „jetz tagmolchen genampt.“²⁸ Aus der einst zweckbedingten Abgabe wurde eine gewöhnliche Fiskalabgabe, eine Steuer an die Herrschaft, wie die Fastnachthühner, die Eierzinse, Ankenzinse usw.²⁹.

Abt Jakob Bundi († 1614)

Von P. Iso Müller

Im Bündnerischen Monatsblatte 1938 erschien die Biographie des bekannten Disentiser Abtes Jakob Bundi, die hier in einzelnen Teilen ergänzt werden soll. Obwohl er nicht eigentlich ein Reformabt war, so tat er doch manches in religiöser Hinsicht. So versuchte er die Wallfahrt der Olivonesen zum Marienheiligtum auf dem Lukmanier 1606 wieder zu beleben¹. Die Klosterpatrone achtete er hoch, weshalb er 1607 deren Leben im Chore der Disentiser Klosterkirche darzustellen befahl. Darunter setzte Matthias Popperer seine Hexameter². 1612 ließ er auch in der St. Katharina - Kapelle in Campliun/Truns auf seine Kosten den Pl. Placidus durch Hans Jakob Greutter malen, wie schon das Klosterwappen beweist³. Das theologische Seminar im Kloster selbst führte er so lange als möglich weiter, etwa bis 1595. Leider fehlte dann eine Studienmöglichkeit dieser Art im Bündner Oberland. Noch zu Bundis Zeiten, am 15. Februar 1614, empfahlen Landammann und Rat von Disentis ihr Landeskind Martin Beer, der Priester werden wollte, dem Schultheiß und Rat von Luzern, da „wir hir khein fürnemme Schuol habendt, daß er studieren khöne“. Die Disentiser Obrigkeit bedauert, daß „in un-

²⁸ Elsener, Vogelmalh oder Tagmulchen im Gaster (Heimatkunde vom Linthgebiet, 1947); Rechtsquellen von Gaster, Nr. 211.

²⁹ Über die Ablösung des Vogelmahls im 19. Jahrhundert vgl. von Klenze, a. a. O. S. 99 und Litscher, a. a. O. S. 25.

¹ Näheres BM (= Bündnerisches Monatsblatt) 1938 S. 57, indes mit dem irrigen Datum 1609 statt 1606, wie die Urkunde richtig sowohl bei van der Meer wie bei Decurtins aufweist. Dazu neuestens Scapozza O. in Rivista storica ticinese 8 (1945), Heft 5/6, S. 1120.

² Synopsis 1607, dazu BM 1938 S. 10 und Specht Th., Die Matrikel der Universität Dillingen I (1909–11) S. 164 nr. 66 zum Jahre 1586 (Juli): „Matthias Popperer.“

³ Sialm G. B. im Ischi 31 (1945) 67.